

# Intelligenz- und Wochenblatt Frankenberg mit Sachsenburg und Umgegend.

Mit Königl. Sächs. Allergnädigster Concessione

Nr. 4.

Sonnabends, den 23. Januar.

1847.

Jeden Sonnabend erscheint eine, 1 Bogen starke, Nummer dieses Blattes. Preis: jährlich 1 Thlr., vierteljährlich 7 Mgr. 5 Pf., wöchentlich 6 Pf., wofür es auch durch sämtliche Königl. Sächs. Post-Expeditionen zu erhalten ist. Anzeigen aller Art werden in demselben gegen die Gebühr von 5 Pf. für die gespaltene Corpussäule oder dem Raum aufgenommen und Beiträgen möglichst billig berechnet.

## Edictalkaufführung.

Von dem unterzeichneten Königlichen Justizamte ist

I.) zur Vorladung der bekannten und unbekannten Gläubiger

- 1) des Handelsmanns und Färbers Friedrich Wilhelm Frohschers zu Frankenberg,
- 2) des Webermeisters und Handelsmanns Friedrich Anton Kästner daselbst,
- 3) Johannen Concordien verw. Tischlermstr. Schumann daselbst,

zu deren Vermögen der Concursprozeß zu eröffnen gewesten, sowie

II.) in Gemäßheit des Mandats vom 13. November 1779

- 1) Besuch der Ausstellung der Gläubiger des am 31. März d. J. insolvent gestorbenen Webermeisters und Handelsmanns Johann Gottlob Seifert zu Frankenberg, dessen Nachlaß von seinen hinterlassenen Intestaterben aus beziehn inventariert worden;
- 2) Besuch der Ausstellung der Erben und Gläubiger des am 25. April 1845 zu Dresden selbst entlebten Kanoniers Karl Eduard Säuberlich aus Frankenberg, von dessen Nachlaß seine nächste Intestaterbin sich losgesagt hat,

mit Erfassung von Evidenzen zu verfahren.

Es werden daher alle bekannten und unbekannten Gläubiger Frohschers, Kästners, der Schumanns und des Seifert'schen Nachlasses, sowie überhaupt diejenigen, welche an die genannten Concurs- und resp. Nachlaßmassen aus irgend einem Rechtsgrunde, ingleichem diejenigen, welche an den Säuberlich'schen Nachlaß als Erben, Gläubiger, oder auf Grund eines andern Rechtstitels Ansprüche zu haben glauben, hierdurch geladen,

den 22. Februar 1847, welches zum Liquidationstermine abzumerkten worden, zu rechter früher Gerichtszeit vorzuhand, aber durch hinreichend legitimirete, und freiwillig die Ausländer betrifft, mit gewöhnlich auftauenden Abschlägen, bestreitbare Beauftragte, und sonst legal, an Amtsstelle alhier zu erscheinen, ihre Befreiung und die Rechte an den Concurs- und Nachlaßvertretern über die Richtigkeit, so wie nach Besinden unter sich dieser Praktizität ihrer Fortherungen rechtlich zu verfahren, binnen 4 Wochen zu beschließen.

der Publication eines Praktivberichts gewillig zu sein.

Hierächst haben die beim Frohscher'schen, Kästner'schen und Schumann'schen Nachlaß betheiligten Gläubiger

den 21. April 1847,